

## S A T Z U N G

### über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze vom 14.05.1987 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.05.2019

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

	Betrag in Euro ab 01.01.2019
1. Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	250,-
2. Stellv. Stadtbrandmeisterin oder stellv. Stadtbrandmeister	175,-
3. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	
a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	100,-
b) eines Feuerwehrstützpunktes	90,-
c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	75,-
4. Stellv. Ortsbrandmeisterin oder stellv. Ortsbrandmeister	
a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	50,-
b) eines Feuerwehrstützpunktes	45,-
c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,-
5. Stadtsicherheitsbeauftragte oder Stadtsicherheitsbeauftragter	40,-
6. Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter	45,-
7. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	
a) Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	45,-

b) Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	25,-
c) Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Ortsjugendfeuerwehrwart	25,-
d) Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,-
8. Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart	
a) Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stadtkinderfeuerwehrwart	45,-
b) Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart	25,-
c) Leiterin oder Leiter der Kinderfeuerwehr	25,-
d) stellv. Leiterin oder Leiter der Kinderfeuerwehr	15,-
9. Gerätewartin oder Gerätewart	
a) eines Feuerwehrsicherpunktes (je 5 Gerätewarte inkl. Atemschutzgerätewart)	45,-
b) eines Feuerwehrstützpunktes (je 3 Gerätewarte inkl. Atemschutzgerätewart)	35,-
c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	
• Grundbetrag	25,-
• Steigerungsbetrag je Fahrzeug / Boot	8,-
• Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart	35,-
d) Gerätewart mit Sonderaufgaben	20,-
10. Stadtzeugwartin oder Stadtzeugwart	45,-
11. Stadtfeuerwehrpressesprecherin oder Stadtfeuerwehrpressesprecher	25,-
12. Schriftwartin oder Schriftwart des Stadtkommandos	15,-

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä.) sowie der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles abgegolten.
- (4) Unabhängig von Absatz 3 werden gemäß § 44 (2) NKomVG als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbare Tätigkeiten, Einsätze, angeordnete Übungen, feuerwehrtechnische Lehrgänge und Seminare sowie durch die Stadt angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb der Stadt Seelze anerkannt. In diesen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstausfall im Rahmen des § 5 erstattet und bei Dienstreisen Reisekosten entsprechend § 4 gewährt.

## **§ 2 Ausübung mehrerer Funktionen**

Nimmt eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahr, erhält er neben der höchsten ihm zustehenden Entschädigung die Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.

## **§ 3 Übergang im Vertretungsfall**

- (1) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Abs. 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des vierten Monats drei Viertel der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die nach § 1 an den Vertreter gezahlte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **§ 4 Dienstreisen**

- (1) Von der Stadt Seelze angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach dem geltenden Reisekostenrecht vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich unter Angaben des Grundes bei der Stadt Seelze zu stellen.

## **§ 5 Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze wird Verdienstauffall nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 NBrandSchG gewährt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, der nachgewiesene Verdienst- / Einnahmeausfall erstattet.  
Die Höchstgrenze dafür liegt bei 36,00 € je Stunde, für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche.
- (3) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden nach den Bestimmungen des § 33 (2) NBrandSchG gegen Nachweis bis zu einer Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes je Stunde erstattet.

## § 6 Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet.

Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

## § 7 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden nachträglich und jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und sonstige Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Satzung</b>	14.05.1987	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 28 vom 16.07.1987	"Umschau" Nr. 31 vom 29.07.1987	01.08.1987	Neufassung der Satzung
<b>1. Änderung</b>	27.06.1991	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 31 vom 01.08.1991	"Umschau" Nr. 34 vom 21.08.1991	22.08.1991	§§ 1
<b>2. Änderung</b>	21.10.1997	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 46 vom 13.11.1997	"Umschau" Nr. 47 vom 19.11.1997	20.11.1997	§§ 4,5
<b>3. Änderung</b>	20.01.2000	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 05 vom 03.02.2000	"Umschau" Nr. 12 vom 22.03.2000	01.01.1999	§§ 1,5

<b>4. Änderung</b>	21.06.2001	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 28 vom 19.07.2001	"Umschau" Nr. 32 vom 08.08.2001	01.08.2001 01.01.2002	§§ 1,8,9 §5 (2+4)
<b>5. Änderung</b>	27.04.2006	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 21 vom 24.05.2006	"Umschau" Nr. 21 vom 21.06.2006	25.05.2006	§§ 1
<b>6. Änderung</b>	02.05.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 vom 16.05.2019	"Umschau" Nr. 20 vom 15.05.2019	01.01.2019	§§ 1 - 5